

🌐 www.dvgw-forschung.de

Förderbestimmungen

Zuwendungen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben

1. Juli 2025

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
2	Zuwendungsempfänger.....	1
2.1	Zuwendungsberechtigte	1
2.2	Allgemeine Voraussetzungen	1
2.3	Verbundvorhaben.....	1
2.3.1	Projektkoordinator	2
3	Anträge	2
3.1	Fristen	2
3.2	Forschungsantrag	2
4	Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen	4
4.1	Art der Zuwendung.....	4
4.2	Förderfähige Kosten bei Zuwendungen	4
4.2.1	Personalkosten	4
4.2.2	Sachkosten	5
4.2.3	Reisekosten	5
4.2.4	Vergabe von Fremdleistungen	5
4.2.5	Sonstige Kosten	5
4.2.6	Umwidmung von Kosten	5
5	Auswahlverfahren.....	5
5.1	Begutachtung	5
5.2	Beschlussfassung	6
5.3	Förderzusage	6
6	F&E-Kleinvorhaben	6
7	Projektabwicklung	6
7.1	Berichterstattung	6
7.2	Projektbegleitung.....	7
7.3	Mittelabruf	7
7.4	Laufzeitverlängerungen	8
7.5	Verwendungsnachweis.....	8
8	Projektabschluss	8
8.1	Bericht.....	8
8.2	Veröffentlichungen	9
8.3	Rechte an den Projektergebnissen.....	9
9	Weitergabe der Bestimmungen dieser Förderbestimmungen	10
10	Zu widerhandlungen	10
11	Schutzbestimmungen	10
12	Inkrafttreten	10

1 Einleitung

Um seinen Vereinszweck zu erfüllen, das Gas- und Wasserfach in technischer und technisch-wissenschaftlicher Hinsicht unter besonderer Berücksichtigung der Sicherheit, des Umwelt- und Verbraucherschutzes, des Vorsorgeprinzips, der Hygiene sowie von Qualitätsaspekten zu fördern, ist die Anregung, Entwicklung, Förderung und Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sowie technisch-wissenschaftlichen Arbeiten eine satzungsgemäße Aufgabe des DVGW.

Dazu hat der DVGW, jeweils getrennt für das Gas- und Wasserfach, einen Fonds eingerichtet, aus dem Forschungs- und Entwicklungsvorhaben („F&E-Vorhaben“) finanziert werden.

Die Förderung umfasst in der Hauptsache praxisbezogene, vorwettbewerbliche Forschung und Entwicklung.

Die F&E-Vorhaben müssen einen hinreichenden Innovationsgrad und deutlichen Praxisbezug für die Energie- und Wasserversorgung aufweisen.

Der DVGW ist nur berechtigt, Zuwendungen für F&E-Vorhaben im Sinne des § 58 Nr. 1 AO zu geben, bzw. die Unmittelbarkeit seines Tätigwerdens über § 57 AO (Hilfspersonen) sicherzustellen.

2 Zuwendungsempfänger

2.1 Zuwendungsberechtigte

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts, die gem. §§ 51 ff AO steuerbegünstigt sind oder Körperschaften des öffentlichen Rechts, die die Zuwendung gem. §§ 51 ff AO für steuerbegünstigte Zwecke verwenden.

Sofern der Zuwendungsempfänger keine gemeinnützige Einrichtung oder nicht steuerbegünstigt nach §§ 51 ff AO ist, ist dieser verpflichtet, bei Zustandekommen des F&E-Vorhabens als Hilfsperson des DVGW im Sinne des § 57 (1) AO zu wirken. Die konkrete Einbindung wird im Einzelfall festgelegt. Das gilt insbesondere bei Verbundvorhaben.

2.2 Allgemeine Voraussetzungen

Zuwendungsempfänger müssen nachweisen, dass sie die für das anstehende F&E-Vorhaben entsprechenden Voraussetzungen verfügen, und dass sie fachlich, organisatorisch und in Bezug auf ihre Ausstattung in der Lage sind, das beantragte F&E-Vorhaben zu bearbeiten.

2.3 Verbundvorhaben

Sofern Verbundvorhaben (F&E-Vorhaben mit mehreren Zuwendungsempfängern) durchgeführt werden, müssen alle Zuwendungsempfänger die Voraussetzungen nach [2.1](#) erfüllen. Es

muss ein Projektkoordinator benannt werden. Ein Projektkoordinator kann nur ein Zuwendungsempfänger i.S.d. [Ziffer 2](#) sein.

Jeder Projektpartner ist für die ordnungsgemäße Verwendung der ihm gewährten Fördermittel und Einhaltung der Vertragsbedingungen gegenüber dem DVGW verantwortlich.

2.3.1 Projektkoordinator

Der Projektkoordinator ist gegenüber dem DVGW für die vertraglich festgelegte Abwicklung des Gesamtprojektes verantwortlich.

Der Projektkoordinator ist zu Folgendem verpflichtet:

- Einreichung des Projektantrags zum Verbundvorhaben beim DVGW einschließlich aller Unterlagen nach [Ziffer 3](#).
- Koordinierung aller Aufgaben und Arbeiten im Vorhaben
- Steuerung des ordnungsgemäßen Ablaufes des Vorhabens einschließlich der Meilensteine
- Führung und Aktualisierung der Finanzpläne
- Vollumfängliches Berichtswesen gegenüber dem DVGW
- Ergreifung unmittelbarer Maßnahmen zur Korrektur bei Abweichungen des Projektplans in Abstimmung mit dem DVGW.

3 Anträge

3.1 Fristen

Projektanträge auf die Gewährung von Fördermitteln können jederzeit gestellt werden. Die Begutachtung und Entscheidung der Anträge erfolgen zu festen Terminen. Maßgeblich für den Zeitpunkt der Bewertung sind die auf der DVGW-Website (dvgw.de) angegebenen Fristen.

3.2 Forschungsantrag

Forschungsanträge sind bei der DVGW-Hauptgeschäftsstelle in den vorgegebenen, elektronischen Dokumentformaten einzureichen. Aktuelle Vorlagen und ergänzende Informationen sind auf der Webseite des DVGW unter www.dvgw.de abrufbar. Der Antrag beinhaltet eine nachvollziehbare Beschreibung der Motivation, der Zielsetzung, der gewählten Methodik des Arbeitsprogramms, der erwarteten Erkenntnisse, des Nutzens für das Gas- und Wasserfach sowie deren Verwertung. Der Forschungscharakter muss klar erkennbar sein.

Im Antrag sind zwingend folgende Angaben zu machen

- Projekttitle und Akronym
- Art des Antrags
- Art der Förderung

- Forschungsprogramm
- Zugehörigkeit zum DVGW-Innovationsprogramm, sofern zutreffend
- Forschungsgebiet
- Antragsteller und Partner
Der Zuwendungsempfänger ist anzugeben. Bei einem Verbundprojekt sind die Angaben des Projektkoordinators und der Projektpartner erforderlich. Die für die Durchführung des F&E-Vorhabens Verantwortlichen sind eindeutig zu benennen.
- Laufzeit in Monaten und möglicher Projektstart
- Projektkosten
bestehend aus: Gesamtkosten, Erläuterung zum Kostenplan mit Kostenplan je Verbundpartner, Angaben zu Drittmitteln, Eigenleistungen, Beteiligungen durch Industrie/Verbände.
- Kurzbeschreibung des Forschungsvorhabens
- Einordnung in das DVGW-Forschungs- und Entwicklungsprogramm
- Beschreibung des Forschungsvorhabens
- Beschreibung des Arbeitsprogramms
Das Arbeitsprogramm umfasst neben den fachlichen Arbeiten auch die erforderlichen Maßnahmen zur Anschlussverwertung bzw. Kommunikation und zum Projektmanagement.

Dazu sind gesondert Arbeitspakete anzugeben:

- Im AP „Anschlussverwertung/Kommunikation“ sind Maßnahmen zum Transfer der Forschungsergebnisse während und ggf. nach Projektende zu planen. Als Unterstützung für Antragsteller ist beim DVGW ein Kommunikationsfahrplan erhältlich. Für die Planung und Umsetzung steht die Abt. Wissenschaftskommunikation des DVGW zur Verfügung.
- Im AP „Projektmanagement“ ist u.a. die Erstellung der Abschlussdokumente (siehe Ziffer 8.1) zeitlich darzulegen, einschließlich der dafür erforderlichen Abstimmung mit den Mitgliedern der Projektbegleitgruppe. Die Übergabe der Abschlussdokumente zum Projektende ist sicherzustellen.
- Der Stand von Wissenschaft und Technik ist anzugeben, mit dem unmittelbaren Bezug zum F&E-Vorhaben. Eine Übersicht der wichtigsten einschlägigen Arbeiten ist mit einzureichen.
- Projektplan mit Erläuterung
- Zusammenarbeit mit Dritten (Forschungsstellen, Industriepartner, usw.). Die Projektverantwortlichen sind zu benennen. Darüber hinaus sind die Schnittstellen zu beschreiben.
- Risiken des Vorhabens
- Projektbezogene Vorarbeiten der Antragsteller
- Betroffene DVGW-Fachgremien, sofern erforderlich oder involviert, sei es in der Projektgenese oder in der Regelwerksarbeit
- Vorschlag für die Projektbegleitgruppe

- Angaben zu den Antragsstellern (Institutsname, Adressen, Verantwortliche, Angaben zu Steuerbegünstigungen)
- Qualifikationen und technische Ausstattung der Antragsteller
- Rechtsverbindliche Unterschrift mit Erklärung zum Antrag und Datenschutz
- Erklärung der Zuwendungsempfänger
- Beitrittserklärung für Projektpartner zu einem DVGW-Forschungsprojekt im Verbund.

Zu den o. g. Punkten gelten die Erläuterungen in den Antragsformularen.

4 Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

4.1 Art der Zuwendung.

Die Förderung erfolgt grundsätzlich in Form einer zweckgebundenen Zuwendung. Die Förderung kann in Form einer Anteils- oder Festbetragsfinanzierung erfolgen.

4.2 Förderfähige Kosten bei Zuwendungen

4.2.1 Personalkosten

Personalkosten werden in Anlehnung an den TVÖD anerkannt. Die Höhe der Personalkosten richtet sich nach den Anforderungen des einzelnen F&E-Vorhabens und der notwendigen Qualifikation des eingesetzten Personals.

Die Personalkosten werden in Anlehnung an den TVÖD-Kommunen wie folgt maximal bis Stufe 6 anerkannt. Es gilt der jeweils aktuelle Tarifvertrag zum Zeitpunkt der Beantragung.

Personengruppe	TVÖD VKA
Ltd. Wissenschaftler	E 15
Wissenschaftler	E 13
Laborant/Techniker	E 9

Zur Berechnung der Personalkosten ist das Arbeitgeber-Brutto (Berechnungshilfe: TvöD-Rechner VKA) zu berücksichtigen, das folgende Positionen beinhaltet:

- Tarifliches monatliches Brutto gem. Entgelttabelle,
- AG-Anteile Sozialversicherung,
- Umlage U1-U3,
- Unfallversicherung,
- VBL,
- VWL.

Individuelle Zulagen, die Jahressonderzahlungen (Urlaub- und Weihnachtsgeld), die Umlage U4 und sonstige Einmalzahlungen sind mit dem Personalallgemeinkostenzuschlag abgegolten.

Personalallgemeinkosten können in Höhe von bis zu 20 % der Personalkosten beantragt werden. Die Personalallgemeinkosten sind separat von den Personalkosten auszuweisen.

Darüber hinaus werden keine weiteren Personalkosten anerkannt.

4.2.2 Sachkosten

Sachkosten werden erstattet. Sie sind zu erläutern und zu begründen.

4.2.3 Reisekosten

Reisekosten werden erstattet. Sie haben angemessen zu sein und sind zu begründen. Es werden Reisekosten im Rahmen des Bundesreisekostengesetzes erstattet.

4.2.4 Vergabe von Fremdleistungen

Die Vergabe von Fremdleistungen ist grundsätzlich möglich. Sie müssen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen und nachvollziehbar begründet werden. In diesem Fall ist ein entsprechendes Angebot vorzulegen.

Fremdleistungen sind Bestandteil des F&E-Vorhabens, und dessen Teilergebnisse müssen vollumfänglich in das Vorhaben und den Abschlussbericht integriert werden.

4.2.5 Sonstige Kosten

Sonstige Kosten (Verbrauchmaterial, Inanspruchnahme von Recherchediensten, etc.) sind anzugeben und zu begründen.

4.2.6 Umwidmung von Kosten

Umwidmung von Kosten im F&E-Vorhaben innerhalb der o.g. Kostenarten sind möglich. Bei Umwidmungen muss eine schriftliche Genehmigung des DVGW eingeholt werden. Die Gesamtkosten des F&E-Vorhabens dürfen dabei nicht überschritten werden.

5 Auswahlverfahren

5.1 Begutachtung

Die Projektanträge werden einer Begutachtung unterzogen. Für eine Begutachtung ist ein vollständig und fristgerecht eingereichter Antrag nach Ziffer 3 erforderlich. Nach der Begutachtung wird eine zusammenfassende Empfehlung über die Förderungswürdigkeit und ggf. über zu erteilende Auflagen abgegeben. Die DVGW-Hauptgeschäftsstelle dokumentiert die Ergebnisse der Begutachtung

5.2 Beschlussfassung.

Nach der Begutachtung werden die Projektanträge dem jeweiligen DVGW-Forschungsbeirat zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

Die DVGW-Hauptgeschäftsstelle dokumentiert die Ergebnisse der Beschlussfassung und informiert den Zuwendungsempfänger bzw. den Projektkoordinator bei Verbundvorhaben über die Entscheidung.

5.3 Förderzusage

Die Hauptgeschäftsstelle erstellt eine Förderzusage auf Basis der positiven Entscheidung zur Förderung nach [Ziffer 5.2](#).

Die Annahme der Förderzusage verpflichtet den Zuwendungsempfänger zur Einhaltung dieser Förderbestimmungen. Sämtliche bewilligten Fördersummen enthalten eine, gegebenenfalls von den Zuwendungsempfängern zu erhebende und abzuführende Umsatzsteuer

6 F&E-Kleinvorhaben

Es besteht die Möglichkeit, Untersuchungen und Arbeiten kleineren Umfangs, als F&E-Kleinvorhaben durchzuführen.

Solche Zuwendungen für F&E-Vorhaben dürfen eine Wertobergrenze von 25.000 € nicht überschreiten.

Über die F&E-Kleinvorhaben entscheidet die Hauptgeschäftsstelle des DVGW in Abstimmung mit den Vorsitzenden der zuständigen Forschungsgremien. Im Übrigen gelten für F&E-Kleinvorhaben die Regelungen dieser Förderbestimmung – Zuwendung für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben.

7 Projektabwicklung

7.1 Berichterstattung

Der Zuwendungsempfänger bzw. der Projektkoordinator bei Verbundvorhaben ist verpflichtet, dem DVGW jederzeit Auskunft über den Stand des F&E-Vorhabens zu geben bzw. eine Inaugenscheinnahme zu gewährleisten.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet den DVGW über Verzögerungen und Störungen im Projektablauf unverzüglich zu informieren. Es sind geeignete Gegenmaßnahmen vorzuschlagen und mit der Projektbegleitgruppe ([Ziffer 7.2](#)) und dem DVGW abzustimmen.

Während der Laufzeit des Vorhabens sind mindestens halbjährlich zum 31.1. und 31.7. eines Jahres unaufgefordert Statusberichte abzugeben. Es sind ausschließlich die aktuellen Dokumentvorlagen des DVGW zu verwenden.

Darüber hinaus kann der DVGW bei Bedarf auch außerhalb dieser Fristen Berichte verlangen.

Der DVGW kann die Übermittlung von projektrelevanten Informationen und Forschungsergebnissen in automatisierte Erfassungssysteme (z.B. elektronische bzw. webbasierte Datenbanken) verlangen.

Nicht oder nicht fristgerecht abgelieferte Statusberichte führen zu einer Aussetzung des Mittelabflusses.

7.2 Projektbegleitung

Der DVGW richtet unter Berücksichtigung des Vorschlages im Forschungsantrag eine Projektbegleitung ein und benennt diese in einem der Projektbegleitgruppe zur Verfügung gestellten Projektdatenblatt. Die Projektbegleitung überwacht den Fortgang der Arbeiten entsprechend dem bewilligten F&E-Vorhaben und berichtet den zuständigen Gremien. Sie sichert mit ihrer Tätigkeit die Zielerreichung des F&E-Vorhabens ab.

In begründeten Fällen kann die Projektbegleitung in den Ablauf des F&E-Vorhabens eingreifen und formale und inhaltliche Änderungen im Rahmen der vertraglich festgelegten Grenzen verfügen. Sie kann dem zuständigen Forschungsbeirat in begründeten Fällen einen vorzeitigen Abbruch des F&E-Vorhabens empfehlen. In diesem Falle werden dem Zuwendungsempfänger die bis zum Abbruch erbrachten Aufwendungen vorbehaltlich einer Prüfung durch den DVGW erstattet.

Dem Zuwendungsempfänger bzw. Projektkoordinator obliegt es,

- die Projektbegleitgruppe regelmäßig zu informieren.
- Projektbegleitgruppentreffen zu organisieren und durchzuführen. Hierbei sind ein Kick-Off und eine Abschlussveranstaltung zu berücksichtigen. Projektlaufzeitabhängig sollen mindestens zwei Sitzungen pro Jahr abgehalten werden.
- Ein Sitzungsprotokoll ist anzufertigen und mit den Sitzungsunterlagen zu verteilen.

7.3 Mittelabruf

Die Mittel werden entlang eines Mittelabrufplanes, der Bestandteil der Förderzusage ist, zur Verfügung gestellt. Der Mittelabrufplan wird vom DVGW zusammen mit der Förderzusage versendet. Die Auszahlung erfolgt grundsätzlich auf Basis dieses Planes.

Die Mittel dürfen nur entsprechend des Projektfortschrittes in Anspruch genommen werden, vorbehaltlich einer Prüfung durch die DVGW-Hauptgeschäftsstelle. Vorzeitig in Anspruch genommene Mittel können zurückverlangt werden.

Der Abruf von Mitteln hat sich an dem tatsächlichen Finanzbedarf zu orientieren und darf die beantragten Mittel nicht übersteigen.

Die Mittel sind nicht an Haushaltsjahre gebunden und verfallen nicht am Schluss des Kalenderjahres.

Die Auszahlung der Schlussrate in Höhe von 20 % der Zuwendungssumme erfolgt nach Abgabe des Abschlussberichtes und Akzeptanz durch den DVGW und Erfüllung aller Verpflichtungen aus der Förderzusage des DVGW.

Nicht benötigte bzw. nicht rechtmäßig in Anspruch genommene Mittel sind durch den Zuwendungsempfänger bzw. die Projektpartner bei Verbundvorhaben zurückzugeben.

Der Zuwendungsempfänger ist für die zweckgerichtete Verwendung der Mittel verantwortlich.

Die Mittel sind wirtschaftlich zu verwenden.

7.4 Laufzeitverlängerungen

Die Vorhaben sind in der vorgesehenen Laufzeit abzuschließen. Sobald absehbar ist, dass die vorgesehene Laufzeit nicht eingehalten werden kann, ist Rücksprache mit dem DVGW und der Projektbegleitgruppe zu halten.

Laufzeitverlängerungen sind nur in begründeten Ausnahmefällen und ausschließlich auf Antrag mit Zustimmung des DVGW möglich.

Der Antrag auf kostenneutrale Laufzeitverlängerung ist frühzeitig innerhalb der Projektlaufzeit (spätestens 2 Monate vor Laufzeitende) schriftlich bei dem DVGW zu stellen. Anträge nach Laufzeitende werden nicht berücksichtigt.

Die Verlängerung ist fundiert zu begründen. Dabei ist ein aktualisierter Zeit- und Arbeitsplan und ein befürwortendes Votum der Projektbegleitgruppe vorzulegen.

Die Verlängerung erfolgt für den DVGW kostenneutral. Evtl. Zusatzkosten trägt der Zuwendungsempfänger selbst.

Sofern das F&E-Vorhaben auch mit der Laufzeitverlängerung nicht abgeschlossen werden kann, wird das F&E-Vorhaben nach ausschließlichem Ermessen des DVGW abgebrochen. In diesem Fall ist dem DVGW unverzüglich ein abschließender Bericht zu übergeben. Bezüglich der geleisteten Aufwendungen gelten die Regelungen nach [7.2](#).

7.5 Verwendungsnachweis

Der Zuwendungsempfänger bzw. der Projektkoordinator bei Verbundvorhaben verpflichtet sich, Nachweise für die Verwendung der Mittel anzufertigen.

Der DVGW behält sich vor, die Verwendung der Mittel an Ort und Stelle selbst zu prüfen. Die förderungsfähigen Kosten nach 4.2 müssen dem F&E-Vorhaben eindeutig zugeordnet sein.

8 Projektabschluss

8.1 Bericht

Es sind vom Zuwendungsempfänger bzw. dem Projektkoordinator bei Verbundvorhaben folgende Abschlussdokumente vorzulegen:

- Abschlussbericht,
- publizierfähige Kurzfassung in deutscher und englischer Sprache,
- Abschlusspräsentation (summarische Präsentation der wichtigsten Ergebnisse).

Dazu sind die Vorlagen des DVGW zu benutzen.

Die mit der Projektbegleitgruppe abgestimmten Abschlussdokumente sind spätestens zum Laufzeitende (Ultimo) dem DVGW vollständig vorzulegen.

Bei einer nicht fristgerechten Übergabe der Abschlussdokumente gilt [Ziffer 10](#).

8.2 Veröffentlichungen

Die Ergebnisse sind in geeigneter Form zu veröffentlichen. Veröffentlichungen sind Teil des Vorhabens und müssen im Arbeitspaket „Transfer/Kommunikation“ geplant werden. Die Umsetzung dieses Arbeitspakets findet in Zusammenarbeit mit der wissenschaftlichen Kommunikation des DVGW statt.

Der Zuwendungsempfänger bzw. der Projektkoordinator bei Verbundvorhaben verpflichtet sich, die Ergebnisse des F&E-Vorhabens innerhalb der DVGW-Gremien vorzustellen. Bis zu drei Präsentationen in den DVGW-Gremien sind Bestandteil des Vorhabens. Eine zusätzliche Kostenerstattung durch den DVGW wird dafür nicht übernommen.

Veröffentlichungen und Vorträge bei laufenden Vorhaben sind im Vorfeld mit dem DVGW abzustimmen und nachzuweisen.

Bei Publikationen ist an geeigneter Stelle darauf hinzuweisen, dass das F&E-Vorhaben durch den DVGW gefördert wurde, beispielsweise in der folgenden Form: "Gefördert durch den DVGW", unter Angabe des DVGW-Förderkennzeichens.

8.3 Rechte an den Projektergebnissen

Der Zuwendungsempfänger bzw. die Projektpartner bei Verbundvorhaben behalten die für ihre Veröffentlichungen erforderlichen Nutzungsrechte an den mit dem F&E-Vorhaben angefertigten Berichten, Präsentationen und vergleichbaren Werken.

Dem DVGW wird für das Projektergebnis und für einzelne Teile hiervon kostenlos ein alle Verwertungsarten umfassendes, zeitlich und räumlich unbeschränktes, übertragbares Nutzungsrecht eingeräumt. Der Zuwendungsempfänger bzw. jeder Projektpartner bei Verbundvorhaben steht dafür ein, dass die Projektergebnisse (insbesondere alle Texte, Bilder und Grafiken) frei von Rechten Dritter sind.

Wird während des F&E-Vorhabens eine Erfindung, die patent- oder gebrauchsmusterfähig ist, oder eine geschmacksmusterrechtlich relevante Entwicklung gemacht, die auf den Erfahrungen oder Arbeiten im Zusammenhang mit dem F&E-Vorhaben beruhen, hat der Zuwendungsempfänger bzw. der Projektkoordinator bei Verbundvorhaben dies dem DVGW unverzüglich schriftlich zu melden.

9 Weitergabe der Bestimmungen dieser Förderbestimmungen

Der Projektkoordinator gem. [Ziffer 2.3](#) verpflichtet sich, dass die Bestimmungen dieser Förderbedingungen sowie ergänzende für das F&E-Vorhaben relevante Bedingungen weiteren Projektpartnern im Verbundvorhaben zur Kenntnis gebracht werden und von ihnen die strikte Einhaltung dieser Förderbestimmungen gefordert wird.

Jeder Zuwendungsempfänger garantiert i. S. d. §§ 51 ff AO steuerbegünstigt oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts zu sein und die Mittel ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden. Der Zuwendungsempfänger, der keine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, verpflichtet sich, vor der Mittelverwendung eine Freistellungsbescheinigung des für ihn zuständigen Finanzamtes beim DVGW einzureichen. Ein steuerbegünstigter Zuwendungsempfänger wird dem DVGW unverzüglich mitteilen, sollte ihm die Steuervergünstigung entzogen werden oder eine solche Maßnahme angedroht werden oder andere Tatsachen vorliegen, die den Wegfall der Steuervergünstigung begründen könnten. Dies gilt in gleicher Weise für die Projektpartner.

10 Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlung gegen die Förderbestimmungen des DVGW können – abhängig von Art und Schwere des Verstoßes - zum teilweisen oder vollständigen Widerruf der gewährten Zuwendung führen.

11 Schutzbestimmungen

Der Zuwendungsempfänger bzw. jeder Projektpartner bei Verbundvorhaben führt das F&E-Vorhaben in eigener Verantwortung durch. Er ist für Einhaltung gesetzlicher Anforderungen und guter wissenschaftlicher Praxis verantwortlich.

Der DVGW ist nicht für Schäden haftbar, die sich aus der Durchführung des F&E-Vorhabens ergeben. Der Zuwendungsempfänger bzw. jeder Projektpartner bei Verbundvorhaben stellt den DVGW von einer Inanspruchnahme durch Dritte frei. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Zuwendungsempfänger oder ein Projektpartner Schutzrechte Dritter verletzt.

12 Inkrafttreten

Die Förderbestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Juli 2025 in Kraft.

Impressum

DVGW Deutscher Verein des
Gas- und Wasserfaches e. V.
Technisch-wissenschaftlicher Verein
Josef-Wirmer-Straße 1-3
53123 Bonn

Tel.: +49 228 9188-5
Fax: +49 228 9188-990
E-Mail: info@dvgw.de
Internet: www.dvgw.de

Nachdruck und Vervielfältigung nur im
Originaltext, nicht auszugsweise, gestattet.